

# **Jahresbericht**

**des Ausschusses für Eingaben  
über die im Jahr 2004 behandelten Petitionen**

**gemäß § 25 der Geschäftsordnung  
des saarländischen Landtages**

**(Statistik: Drucksache 13/377)**

Der Vorsitzende des Ausschusses für Eingaben Hermann-Josef Scharf (CDU) hat in der Sitzung des Landtages am 8. Juni 2005 folgenden Bericht erstattet:

„Herr Präsident,  
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Nach der Geschäftsordnung dieses Hohen Hauses erstattet der Ausschuss für Eingaben jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Als neuer Vorsitzender dieses Ausschusses nehme ich heute zum ersten Mal die Gelegenheit zur Berichterstattung wahr. Berichtszeitraum ist das Jahr 2004.

Das Berichtsjahr ist das Jahr der letzten Landtagswahl. Es umfasst daher Anteile der abgelaufenen 12. und der neu angelaufenen 13. Wahlperiode. Der Ausschuss für Eingaben hat durch diesen Einschnitt ebenfalls sein Gesicht verändert. Von den nunmehr 13 Mitgliedern gehörten nur 3 bereits dem 11-köpfigen Ausschuss in der 12. Wahlperiode an.

Auch im Ausschussvorsitz hat es einen Wechsel gegeben. Meine Amtsvorgängerin und ehemalige Fraktionskollegin Anita Girst ist mit Ablauf der letzten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden. Es erhebt sich sicher kein Widerspruch, wenn ich mir erlaube, Frau Girst für ihr verdienstvolles Wirken an der Spitze des Ausschusses in der letzten Wahlperiode den anerkennenden Dank des ganzen Hauses zu übermitteln. Ich werde mich meinerseits bemühen, dem beispielhaften Einsatz meiner Vorgängerin für die Belange der Bürgerinnen und Bürger, die sich an uns wenden, mit besten Kräften nachzueifern.

Herr Präsident,  
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Berichterstattung erfolgt wie üblich auf der Basis einer Übersicht über die wichtigsten Kennziffern zum Petitionsgeschehen des abgelaufenen Jahres. Die Ihnen als Drucksache 13/377 vorliegende Statistik weist aus, dass der Ausschuss im Jahr 2004 in 9 Sitzungen insgesamt 240 Petitionen bearbeitet hat. Im Vergleich zum Vorjahr 2003 bedeutet diese Zahl einen Anstieg des Petitionsaufkommens um knapp 5 %, im Verhältnis zum Jahr 2002 sogar eine Zunahme um rund 15 %. Eine längerfristige Trendaussage lässt sich aus dieser 3-Jahres-Entwicklung allerdings nicht ableiten. Denn die Nachfragezahlen in den Berichtsjahren davor waren starken Schwankungen unterworfen und lagen teilweise über der diesmaligen Ergebniszahl von 240.

Die Zuordnung der Eingaben nach Geschäftsbereichen der Landesregierung vermittelt einen weiterführenden Einblick in Art und Umfang der Veränderungen. Die in der Statistik enthaltene Aufgliederung nach Zuständigkeitsbereichen orientiert sich dabei am Ressortzuschnitt der 12. Wahlperiode. Zum einen fällt nämlich der größte Teil des Berichtszeitraumes noch in diese Wahlperiode, zum anderen wird auf diese Weise die Vergleichbarkeit der Zahlen erleichtert.

Die Betrachtung der Veränderungsraten in dieser differenzierten Form führt zu folgendem Ergebnis. Lässt man den Rechnungshof, der kein Regierungsressort darstellt, aber wegen einer Eingabe erstmals in der Statistik auftaucht, außer Acht, dann lassen sich zwei unterschiedliche Nachfragetendenzen erkennen.

Auf der einen Seite finden sich vier kleinere und größere Geschäftsbereiche, die leichte, unterdurchschnittliche Erhöhungen ihrer Fallzahlen zu verzeichnen haben. Die übrigen vier Geschäftsbereiche, ebenfalls kleinere wie größere, verbindet demgegenüber ein anderes Merkmal. Die dortigen Nachfrageentwicklungen weichen vom Gesamtplus von knapp 5 % ganz erheblich ab; und zwar in beide Richtungen, nach oben wie nach unten.

Während zwei Häuser starke Aufkommensverluste aufweisen, treten zwei andere mit auffällig hohen Aufkommensgewinnen hervor. Einer der beiden Geschäftsbereiche mit einem auffällig hohem Nachfrageplus ist das Ministerium für Wirtschaft. In Bezug auf dieses Ressort hat es im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr nahezu eine Verdoppelung der im Ausschuss beratenen Eingaben gegeben.

Bevor ich an diese Besonderheit weitere Ausführungen knüpfe, bringe ich zunächst die statistische Betrachtung zum Abschluss. Es fehlt nämlich noch der Blick auf das Beschlussverhalten des Ausschusses, d.h. auf die in der Statistik enthaltene Aufgliederung nach der Art der Erledigung der Eingaben.

Die häufigste Beschlussform des Ausschusses bestand wie in den Jahren zuvor darin, die eingeholte Stellungnahme der Regierung zu bestätigen und die zugehörige Eingabe damit für erledigt zu erklären. Der Anteil dieser Beschlussfassungen erreichte letztes Jahr sogar einen Rekordwert. Über zwei Drittel aller Eingaben, genau 67,1 %, wurden auf diese Weise vom Ausschuss beschieden.

Dieser Befund bietet aus parlamentarischer Sicht keinen Anlass zur Besorgnis. Im Gegenteil: Die hohe Quote der Bestätigung von Regierungsstimmungen durch den Ausschuss stellt ein positiv zu bewertendes Ergebnis parlamentarischer Regierungskontrolle dar.

Wenn eine per Petition angegriffene Verwaltungsentscheidung nach Prüfung durch die Regierung sich in einer den Ausschuss überzeugenden Weise als ordnungsgemäß erweist, dann spricht dies für die am Einzelfall getestete Qualität der öffentlichen Verwaltung. Dem Anliegen eines Bürgers wird durch das bestätigende Beschlussverhalten des Ausschusses zwar nicht unbedingt genüge getan. Aber im Bescheid auf seine Eingabe wird dem Petenten verdeutlicht, dass und warum sein Begehren im Rahmen rechtlich vorgegebener Handlungsmöglichkeiten gegebenenfalls nicht erfüllt werden kann.

Die positiv gerichteten Beschlussfassungen des Ausschusses bewegten sich mit 15 % aller Fälle in der Größenordnung des Vorjahres. Einem Rückgang im Bereich der an die Regierung gerichteten Empfehlungen steht dabei eine Erhöhung der unmittelbar positiven Entscheidungen gegenüber. Das sind Beschlüsse, die der Ausschuss trifft, wenn einem Anliegen erfreulicherweise ganz oder teilweise entsprochen werden konnte.

Herr Präsident,  
meine Damen und Herren!

Ich habe auf die stark angestiegene Petitionsnachfrage im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums hingewiesen. Bei einer thematischen Durchsicht zeigt sich, dass der Zuwachs insbesondere in zwei Schwerpunkten erfolgt ist: im Bereich des Schornsteinfegerwesens und, noch stärker, im Bereich des Kohlebergbaus.

Ich konzentriere mich hier auf den zuletzt genannten Bereich, den Kohlebergbau. Dies auch deshalb, weil das vergangene Jahr uns in diesem Zusammenhang eine Premiere in der parlamentarischen Petitionsarbeit beschert hat. Diese Premiere bestand in einer konkreten Zusammenarbeit des Eingabenausschusses des saarländischen Landtages mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages - und zwar in zwei Fällen kollektiver Beschwerden gegen den untertägigen Kohlebergbau in einem Wohngebiet.

Bergschäden durch untertägigen Kohlebergbau in bewohntem Gebiet – das war der Tenor der im Bereich Kohlebergbau im Berichtsjahr behandelten Petitionen. Entsprechend den Abbauaktivitäten des bergbautreibenden Unternehmens, der Deutschen Steinkohle AG, hatten die Beschwerden zwei regionale Schwerpunkte: den Raum Lebach und die Stadt Völklingen.

In den beiden Fällen, die zur Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Bundestages führten, ging es um die Situation in Völklingen-Fürstenhausen. Vertreter zweier Interessengemeinschaften von Bergbaubetroffenen wandten sich in getrennten Petitionen an den Deutschen Bundestag.

Die Petenten beanstandeten zum einen die ihrer Meinung nach verfassungswidrige Durchführung der Bestimmungen des Bundesberggesetzes durch die saarländischen Bergbehörden. Zum anderen wurde ein sofortiger Abbaustopp unter der Wohnlage Fürstenhausen gefordert sowie ein Verbot von Unter-Tage-Abbau, sofern Schäden für Bevölkerung und Infrastruktur zu erwarten wären. Darüber hinaus äußerte man unter anderem den Wunsch nach einer bundesgesetzlichen Regelung, wonach Abbaumaßnahmen nur noch nach einem vom Bergbauunternehmen erbrachten Wirtschaftlichkeitsnachweis genehmigt werden dürften.

Die verschiedenen Gesichtspunkte der beiden Petitionen betrafen sowohl die Bundes- wie die Landesebene. Die Gesetzgebungskompetenz beim Bergrecht liegt beim Bund, sodass die Bearbeitung der Petitionen in dieser Hinsicht dem Bundestag oblag. Demgegenüber sind die das Bergrecht vollziehenden Verwaltungsbehörden Landeseinrichtungen - mit der Folge, dass im Hinblick auf die saarländischen Behörden die petitionsrechtliche Zuständigkeit des saarländischen Landtages gegeben war. Vor diesem Hintergrund leitete der Petitionsausschuss des Bundestages die beiden Petitionen auch dem saarländischen Landtag zu.

Der Eingabenausschuss bat das zuständige Wirtschaftsministerium um Stellungnahmen. Das Ministerium kam zu dem Ergebnis, dass die komplexen Genehmigungsverfahren zum Kohleabbau unter der Ortslage Fürstenhausen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden seien. Die problematisierten Fragen wie gemeinschädliche Auswirkungen des Abbauvorhabens oder unzulässige Rechtsverkürzungen der Oberflächeneigentümer seien von den Bergbehörden auf gutachterlicher Basis ordnungsgemäß entschieden worden. Oder sie seien Ausdruck einer unzutreffenden Beurteilung der bergverfahrensrechtlichen Gegebenheiten.

Im Übrigen zeigten die Überprüfungen bergrechtlicher Zulassungsverfahren durch die regelmäßig angerufenen Verwaltungsgerichte immer wieder dasselbe: nämlich dass die Genehmigungsbehörden die gesetzlichen Bestimmungen rechtskonform anwenden würden. Vor diesem Hintergrund ergebe sich aus ministerieller Sicht kein Handlungsbedarf.

Das waren klare Worte. Doch der Ausschuss war nach Kenntnisnahme dieser Argumente nicht bereit, ohne weiteres dem Ministerium zu folgen und die Petenten in diesem Sinne zu bescheiden. Zu schwerwiegend erschienen die Einwendungen und Vorhaltungen der Bergbaubetroffenen. Zu drastisch nahmen sich Schilderungen und Fotoaufnahmen von den örtlichen Oberflächenschäden aus. Zu massiv kam hier ein Bürgerprotest zum Ausdruck, der parlamentarisch ernst zu nehmen war. Das Angebot aus Berlin, gemeinsam mit dem Petitionsausschuss des Bundestages in der Angelegenheit einen Ortstermin durchzuführen, fiel daher auf fruchtbaren Boden.

Der gemeinsame Ortstermin wurde umfassend angelegt. Die Besichtigung des Ortskerns Fürstenhausen mit Begehung einiger besonders geschädigter Bauwerke war eingebettet in den Rahmen einer vorbereitenden und einer nachbereitenden Gesprächsrunde hier im Landtag. Gesprächspartner waren u.a. Vertreter der zuständigen Ministerien des Bundes und des Landes, der Bergbehörden, der Deutschen Steinkohle AG und der beiden Interessengemeinschaften.

Die Ausschüsse verschafften sich Einblick in die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens für untertägigen Bergbau sowie über Recht und Praxis der Regulierung von Bergschäden durch das bergbautreibende Unternehmen. Dabei verfestigte sich das bereits gezeichnete Bild von der ordnungsgemäßen Verfahrensweise der Bergbehörden.

Von Seiten des Unternehmens, der DSK, war zu hören, dass bergbaubedingte Schäden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Bergbaus vollständig reguliert sein würden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ließ wissen, dass bei der Herausnahme von bewohntem Gebiet aus der Kohleförderung überhaupt kein Bergbau mehr möglich sei.

Wie nicht anders zu erwarten, boten die Sprecher der Bergbaubetroffenen eine völlig andere Sicht der Dinge. Seit Anfang der neunziger Jahre führe man in Fürstenhausen ein Leben auf einer Dauerbaustelle. Gesundheit und Eigentum der Anwohner würden systematisch zerstört. Durch die Schadenswirkungen an Häusern und Einrichtungen sei die Lebensqualität dahin.

Man fordere die Volksvertreter deshalb auf, in Übereinstimmung mit einer Resolution des Völklinger Stadtrates dafür einzutreten, dass im Hinblick auf Fürstenhausen das Vorliegen eines bergrechtlichen Gemeenschadens festgestellt wird.

Der Rundgang in Fürstenhausen, der die Ausschüsse durch den Ortskern und mehrere beschädigte Gebäude führte, war durchaus geeignet, Argumente und Emotionen der Anwohner nachzuvollziehen. Fürstenhausen bot tatsächlich den Anblick einer Großbaustelle: Erhebliche Schäden an allen Arten von baulichen Anlagen; überall laufende Baumaßnahmen zur Sicherung, Instandsetzung oder Beseitigung bergbaugeschädigter Häuser; Menschen in Wohn- und Geschäftsräumen, in denen selbst die Privatsphäre Baustellencharakter annimmt, sodass Umquartierungen die Folge sind; Stimmen der Betroffenheit, der Empörung und der Wut auf all diejenigen, die für diese katastrophale Entwicklung verantwortlich sind.

Die Eindrücke und Erkenntnisse, die durch den Ortstermin gewonnen wurden, gaben Anlass, die Landesregierung um ergänzende Stellungnahmen zu bitten. Und zu seiner abschließenden Beratung im Landtag zog der Ausschuss erneut Sachverständige des Ministeriums sowie des Oberbergamtes hinzu.

Die Feststellungen der beiden Aufsichtsbehörden waren allerdings wiederum unmissverständlich. So sei die Rechtmäßigkeit der bergbehördlichen Verfahrensgestaltung in Sachen Fürstenhausen sowohl von saarländischen wie in vergleichbaren Fällen auch von nicht-saarländischen Verwaltungsgerichten höchstinstanzlich bestätigt worden. Die bisher in verschiedenen Bundesländern vorliegende Rechtsprechung zu dieser Problematik sei nahezu identisch.

Schlussfolgerung des Ministeriums: Solange die Gerichte die Verfahrensweise der Bergbehörden als rechtmäßig bestätigten, könne hiervon einseitig nicht abgewichen werden. Denn ebenso wie der betroffene Bürger habe auch das antragstellende Unternehmen einen Anspruch auf Durchführung eines rechtsstaatlichen und gesetzeskonformen Verfahrens.

Auch im Hinblick auf die Frage der Gemeinschaftlichkeit bestehe kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Die bisherigen Antragsgenehmigungen seien auf der Basis mehrfacher gutachterlicher Prüfungen erfolgt, nach deren Ergebnis ein Gemeinschaftscharakter auf Grund des Kohleabbaus unter der Ortslage Fürstenhausen nicht zu erkennen sei. Darüber hinaus sei das zulässige Schadensszenario im Laufe des Verfahrens weiter herabgesetzt worden.

Der Ausschuss stand am Ende seiner Beratungen vor einer schwierigen Entscheidung. Aber es blieb im letztlich keine Wahl: Da er auf die Gestaltung der bundesgesetzlichen Handlungsgrundlage der Bergverwaltung keinen Einfluss hatte und die bergbehördlichen Entscheidungen ihrerseits vor den Verwaltungsgerichten Bestand hatten, sah er nur eine Möglichkeit. Er verständigte sich darauf, die Stellungnahmen der Regierung zu bestätigen und damit die beiden Eingaben für erledigt zu erklären.

Herr Präsident,  
meine Damen und Herren!

Zum Abschluss meiner Berichterstattung möchte ich noch kurz zwei Fälle ansprechen, bei denen der Einsatz des Ausschusses von Erfolg gekrönt war.

Eine seit Jahren im Saarland lebende Bürgerin aus der Schweiz verursachte einen Verkehrsunfall. Im Rahmen der polizeilichen Unfallaufnahme wurde festgestellt, dass die Verursacherin seit 13 Jahren in Deutschland lebt und es versäumt hatte, ihren schweizer Führerschein von der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde umschreiben zu lassen.

Die Petentin gab an, bei ihrer Einwanderung nach bestem Wissen alle notwendigen Formalitäten erledigt zu haben, aber von keiner Stelle auf einen führerscheinrechtlichen Handlungsbedarf hingewiesen worden zu sein. Die Folgen der aus bloßer Unwissenheit unterlassenen Führerscheinumschreibung nähmen nun im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall Dimensionen eines unzumutbaren Härtefalles an.

Das um Stellungnahme gebetene Innenministerium stellte fest, dass die an das Legalitätsprinzip gebundenen Polizeibeamten zu Recht eine Strafanzeige wegen fahrlässiger Körperverletzung in Verbindung mit Fahren ohne Fahrerlaubnis erstattet hätten. Man habe allerdings das Justizministerium von den besonderen Umständen des Einzelfalles unterrichtet, um eine entsprechend sachgerechte Würdigung der Angelegenheit durch die Staatsanwaltschaft zu ermöglichen.

Das Wirtschaftsministerium bestätigte als oberste Fahrerlaubnisbehörde, dass die Petentin nach deutschem Recht ohne gültigen Führerschein unterwegs war. Die vorgeschriebene 3-Jahres-Frist zur prüfungsfreien Umschreibung der heimatlichen Fahrerlaubnis seit Niederlassung in Deutschland sei längst verstrichen. Zum jetzigen Zeitpunkt sei die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an die Petentin vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung abhängig.

Aber auch das Wirtschaftsministerium war sich dankenswerterweise der Besonderheiten des Falles bewusst. Um die führerscheinrechtliche Härte für die Petentin abzumildern, machte es von einer Ausnahmenvorschrift in der Fahrerlaubnis-Verordnung Gebrauch. Es gestattete der zuständigen Gemeinde die Umschreibung der Fahrerlaubnis unter Verzicht auf die Vorlage der normalerweise erforderlichen Prüfung.

Unter diesen Umständen konnte der Ausschuss die Eingabe für erledigt erklären, da ihr unter dem genannten Gesichtspunkt erfreulicherweise entsprochen werden konnte.

Letzter Fall: Eine Petentin führte Klage über die Ablehnung ihres Schwerbehindertenantrages durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung. Die Ablehnung sei in Form eines pauschal gehaltenen Bescheides erfolgt. Dort sei die Versagung der Anerkennung des begehrten Behinderungsgrades nicht näher begründet, nicht mit Blick auf die geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen erläutert worden.

Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales nahm sich der Sache in umfassender und wohlwollender Weise an. Es hielt die Kritik der Petentin an dem Behördenbescheid für gerechtfertigt.

Zum einen sei die Ablehnung des Antrages in sachlicher Hinsicht falsch.

Zum anderen falle durch den alleinigen Gebrauch von vorgeprägten EDV-Textbausteinen in dem Bescheid die Begründung der Ablehnung zu allgemein aus. Es werde daraus für die Antragstellerin nicht ersichtlich und somit auch nicht kontrollierbar, ob bei der Entscheidung die geltend gemachten Behinderungen berücksichtigt wurden.

Durch eine ordnungsgemäße, individuell angelegte Begründung könne bereits eine Vielzahl von Verärgerungen, Eingaben und Widersprüchen in diesem Bereich vermieden werden. Das Bundessozialgericht habe bereits mehrfach festgestellt, dass die bloße Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut in einem Bescheid keine Begründung darstelle, weil durch formelhafte Feststellungen dem Einzelfall nicht genüge getan werde.

Das Ministerium ordnete konsequenterweise die erneute Prüfung des Falles an, und zwar mit der Vorgabe eines im Sinne des Antrages positiven Ergebnisses. Nach dieser Prüfung lag der festgestellte Grad der Behinderung sogar noch 10 % über der von der Petentin ursprünglich angepeilten Marke.

Die Einschaltung des Eingabenausschusses hatte sich also auch in diesem Falle bezahlt gemacht.

Herr Präsident,  
verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Am Ende meiner Berichterstattung nehme ich gerne noch Gelegenheit, allen herzlich zu danken, die im vergangenen Jahr zum Gelingen unserer Ausschusstätigkeit beigetragen haben.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.“

**STATISTIK**

zum mündlichen Bericht des Ausschusses für Eingaben gemäß § 25 der Geschäftsordnung des saarländischen Landtages über die 2004 behandelten Petitionen

(Tätigkeit des Ausschusses für Eingaben in der Zeit vom 23. Januar bis 10. Dezember 2004)

Dem Ausschuss für Eingaben haben im Berichtszeitraum in 9 Sitzungen (E 39 bis E 42, E 44, E 46 bis 47 und E 1 bis E 2) 240 Petitionen zur Beratung vorgelegen, die in der in nachstehender Übersicht (B) aufgeführten Weise erledigt worden sind.

**A) Aufgliederung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen  
(gemäß Ressortzuschnitt in der 12. Wahlperiode)**

	2002	2003	2004	in v.H. (rd.)	Veränderung gegenüber Vorjahr	
					+)	-)
<b>Rechnungshof</b>	./.	./.	1	0,4	+ 1	
<b>Staatskanzlei</b>	4	1	4	1,7	+ 3	
<b>Ministerium für Inneres und Sport</b>	50	50	51	21,3	+ 1	
<b>Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten</b>	12	8	9	3,7	+ 1	
<b>Ministerium der Justiz (Justivollzugsanstalten)</b>	51 (14)	39 (16)	40 (5)	16,7 (2,1)	+ 1 (- 11)	
<b>Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft</b>	9	19	21	8,7	+ 2	
<b>Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	54	57	50	20,8	- 7	
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	4	15	28	11,7	+ 13	
<b>Ministerium für Umwelt</b>	21	36	29	12,1	- 7	
<b>Sonstige</b>	5	5	7	2,9	+ 2	
	<b>210</b>	<b>230</b>	<b>240</b>	<b>100,0</b>	<b>+ 10</b>	

**B) Art der Erledigung der Eingaben**

	<b>Anzahl 2002</b>	<b>Anzahl 2003</b>	<b>Anzahl 2004</b>	<b>in v.H. (rd.)</b>
<b>1. Positiv gerichtete Beschlussfassung</b>	46	35	36	15,0
<b>a) Erledigung wegen (ganz oder teilweise) erfolgter Entsprechung</b>	45	32	35	14,6
<b>b) Empfehlung an die Landesregierung</b>	1	3	1	0,4
<b>2. Erledigung nach Bestätigung der Regierungsstellungnahme</b>	127	144	161	67,1
<b>3. Nichtbefassung und Zurückweisung gemäß § 22 Abs. 2 und 3 GO</b>	2	6	10	4,1
<b>4. Erledigung auf sonstige Weise</b>	35	45	33	13,8